

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 19(14)208(8) gel. VB zur öAnh am 16.09.2020</p> <p>10.09.2020</p>
--

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Elisabeth Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-46
Telefax 030 284 44788-88
Elisabeth.Fix@caritas.de

Datum 9. September 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken (BT-Drucksache 19/21732)

Der Deutsche Caritasverband bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des Gesundheitsausschusses zum Apotheken-Vor-Ort-Gesetz. Er nimmt zu diesem Gesetz aus der Perspektive chronisch kranker Menschen und sozial benachteiligter Menschen mit geringem Einkommen Stellung. Es ist der Caritas zudem ein Anliegen, insbesondere vulnerablen Patientengruppen eine wohnortnahe Versorgung mit Arzneimitteln zu gewährleisten. Daher richtet der Deutsche Caritasverband sein Augenmerk auf die Stärkung der Vor-Ort-Apotheken, deren Aufrechterhaltung insbesondere im strukturschwachen ländlichen Raum gewährleistet bleiben muss.

Artikel 1: Änderungen des SGB V

Freie Apothekenwahl für Einlösung elektronischer Verordnungen (§ 31 Absatz 1 S. 5 SGB V)

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass das elektronische Rezept mit dem GSAV auf den Weg gebracht wird. Die mit diesem Referentenentwurf vorgenommene Ergänzung des § 31 SGBV, dass die freie Apothekenwahl auch uneingeschränkt für die elektronische Verordnung gelten muss, ist folgerichtig und sachgerecht.

Anspruch der Versicherten auf zusätzlich honorierte pharmazeutische Dienstleistungen (§ 129 Absatz 5d SGB V i.V. § 3 Absatz 1 Arzneimittelpreisverordnung)

Ein Rechtsanspruch von Versicherten auf pharmazeutische Dienstleistungen zur Verbesserung ihrer Arzneimittelversorgung ist an sich positiv zu bewerten. Gleichzeitig geht aus dem Gesetzestext nicht hervor, welche Dienstleistungen konkret umfasst sein sollen. Ausweislich der Begründung sind dies die Förderung der Therapietreue und die Vermeidung arzneimittelbezogener Probleme bei Personen mit besonderem Betreuungsbedarf wie chronisch kranken Men-

schen, Menschen mit Multimedikationsbedarf sowie Patient_innen mit besonderem fachlichem Betreuungsbedarf. Das Medikamentenmanagement muss jedoch eine gemeinsame Aufgabe von Ärztinnen und Ärzten und Apotheken darstellen, ggf. unter Einbeziehung anderer Gesundheitsberufe wie der Pflege oder der therapeutischen Berufe. Bei den pharmazeutischen Dienstleistungen handelt es sich überdies um Leistungen, die schon heute erbracht werden, sodass fraglich ist, worin die Zusätzlichkeit dieser neuen Leistung und damit der ergänzende Regelungsbedarf dieses Gesetzentwurfs bestehen sollen. Die Gewährleistung der Arzneimitteltherapiesicherheit bei der Abgabe von Arzneimitteln wird bereits heute über den Festzuschlag nach AMPPreisV finanziert. Eine Doppelfinanzierung von bereits vergüteten Leistungen ist in jedem Fall auszuschließen.

Da diese Dienstleistung gemäß § 3 Arzneimittelpreisverordnung (Artikel 5 dieses RefE) mit 20 Cent je abgegebener Packung honoriert werden muss, geht diese zusätzliche Leistung u.U. via Zuzahlungsverpflichtung der Patientinnen und Patienten zu Medikamenten zu deren Lasten. Sofern die Patientinnen und Patienten durch die neu geregelten Dienstleistungen keine echten Vorteile und Verbesserungen in der Arzneimittelversorgung gegenüber der gegenwärtigen Situation erfahren und diese zusätzliche Leistung die gesetzlichen Krankenkassen mit geschätzten Kosten von 150 Mio. Euro belastet, lehnt der Deutsche Caritasverband diese Regelung ab.

Artikel 3: Änderung der Apothekenbetriebsordnung

§ 17 Absatz 1b Automatisierte Ausgabestationen für die Bereitstellung, Aushändigung und Ausgabe von Arzneimitteln

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die gesetzliche Regulierung automatisierter Ausgabestationen zur Bereitstellung, Aushändigung und Ausgabe von Arzneimitteln, die Patient_innen einen Zugriff auf vorher in der Apotheke bestellte Medikamente auch außerhalb der Öffnungszeiten der Apotheke bieten. Solche Automaten verbessern die Versorgung insbesondere von berufstätigen Patient_innen.. Auch Pflegedienste können so flexibler Medikamente für pflegebedürftige Menschen abholen, ohne an die Öffnungszeiten gebunden zu sein. Gerade in diesen Fällen ist es wichtig, dass die zur Ausgabe bereitgestellten Arzneimittel auf der Verpackung so eindeutig mit dem Namen des Patienten und der Patientin gekennzeichnet sind, dass die abholende Person diesen und diese eindeutig identifizieren kann. Daher befürworten wir auch die klarstellende Regelung des ÄA 5. Insgesamt stärken automatisierte Ausgabestationen die Vor-Ort-Apotheken, was der Deutsche Caritasverband nachdrücklich begrüßt.

Zu streichen ist jedoch aus Sicht des Deutschen Caritasverbands das Erfordernis, dass die automatisierte Ausgabestation sich innerhalb der Betriebsräume einer Apotheke befinden muss. Gerade in ländlichen Gegenden sollte es möglich sein, dass sich die Ausgabestation auch in einem anderen Ortsteil oder Nachbarort befindet, sofern der Patient oder die Patientin sich z.B. auch telefonisch oder per Video von der abgebenden Apotheke, wie im Gesetz als Voraussetzung gefordert, beraten ließ.

Änderungsbedarf

In Absatz 1b werden in Satz 1 die Wörter „nur“ und „wenn sie sich innerhalb der Betriebsräume einer Apotheke befinden“ gestrichen.

ÄA 6: Verbesserung der Versorgung bei nicht aufschiebbarem BtM-Bedarf bei Palliativpatienten

Der Änderungsantrag des Betäubungsmittelgesetzes, wonach die Abgabe patientenindividuell hergestellter opiodhaltiger Zubereitungen zur parenteralen Anwendung in Schmerzpumpen zwischen Apotheken erlaubt werden soll, wird befürwortet. Die Versorgung von Palliativpatient_innen darf nicht durch regionale Engpässe bei der Versorgung mit opiodhaltigen parenteralen Zubereitungen behindert werden.

Freiburg / Berlin, 9. September 2020

Deutscher Caritasverband e.V.
Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstandde Sozial- und Fachpolitik
Eva Welskop-Deffaa

Kontakt

Dr. Elisabeth Fix, Referentin für Rehabilitation, Alten- und Gesundheitspolitik, DCV (Berliner Büro), Tel. 030 284447-46, elisabeth.fix@caritas.de